



Heilmittel-Richtlinien: Entlastung bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Verschiedene Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) setzen sich dafür ein, die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Heilmittel-Verordnungen abzuschaffen. Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) hält es zum Beispiel für ausreichend, wenn die Verordnungen des Arztes darauf geprüft werden, ob sie die Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien einhalten.

Die KVen sehen in den Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ein gutes Regelwerk, weil hier sehr präzise die Frequenz und die Dauer der Behandlungen festgelegt worden seien. Einer zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung bedürfe es nicht, so wird betont.

Die Heilmittel-Richtlinien des G-BA sind für die Vertragsärzte bei der Verordnung von Maßnahmen der Physikalischen Therapie, der Podologischen Therapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und Maßnahmen der Ergotherapie verbindlich. Nur in begründeten Einzelfällen darf der Vertragsarzt von diesen Vorgaben abweichen.

Solange die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Verordnung von Heilmitteln noch nicht abgeschafft ist, kann sich der Arzt, sofern er die Vorgaben dieser Richtlinien beachtet, in einer etwaigen späteren Wirtschaftlichkeitsprüfung wirkungsvoll entlasten.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 29. November 2006 (Az.: B 6 KA 7/06 R) ausdrücklich festgestellt, dass der G-BA berechtigt ist, diejenigen Regelungen zu treffen, die den Vertragsarzt in die Lage versetzen, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung seiner Patienten mit Heilmitteln zu gewährleisten.

„Zu diesem Zweck darf er in den Heilmittel-Richtlinien Empfehlungen zu den regelmäßigen Gesamtverordnungsmengen, zum wirtschaftlichen Einsatz der einzelnen verordnungsfähigen Heilmittel und zu den Präferenzen für den Einsatz bestimmter Heilmittel bei den in Betracht kommenden Indikationen geben.“

Nach Meinung des BSG ist der G-BA berechtigt, im Sinne einer generellen Richtschnur die einzelnen von ihm als ausreichend qualitätsgesichert angesehenen Heilmittel mit Vorgaben zur Verordnungsmenge für den Regelfall zu versehen.

„Die für die Verordnung verantwortlichen Ärzte erhalten damit Hinweise, wie oft ein bestimmtes Heilmittel nach den vorliegenden Erfahrungen zunächst angewandt werden soll, bevor der Vertragsarzt nach erneuter Untersuchung des Patienten zu entscheiden hat, ob eine Verlängerung, Intensivierung oder Beendigung der jeweiligen Therapie angezeigt ist.“

Die Beachtung der Heilmittel-Richtlinien entlastet die Ärzte bei einem späteren Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit: „Als Folge der geringen Zahl betroffener Behandlungsfälle sind statistische Vergleichsprüfungen nur schwer durchführbar. Umso wichtiger sind eindeutige Vorgaben der im Regelfall als wirtschaftlich angesehenen Verordnungsmengen für die Erstverordnung und für eventuelle Wiederholungsverordnungen.

Derartige Vorgaben schützen – wenn sie beachtet werden – den Vertragsarzt davor, in großem und möglicherweise existenzbedrohendem Umfang für Verordnungen in Regress genommen zu werden, die sich im Nachhinein als „unwirtschaftlich“ erweisen.

Bemerkenswert ist der Hinweis der Kasseler Richter, dass die Heilmittel-Richtlinien auch für die Versicherten verbindlich sind. Bei Auseinandersetzungen über den Umfang von Heilmittel-Verordnungen wird sich der Patient für die Heilmittel-Richtlinien interessieren und ggf. den Dialog mit seiner Krankenkasse suchen.

Sofern sich der Vertragsarzt aus medizinischen Gründen verpflichtet sieht, von den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien abzuweichen, ist er gut beraten, die diagnostischen und therapeutischen Erwägungen in der Patientenakte zu dokumentieren. Schließlich geht es hier um „Richtlinien“ des G-BA, die ein Abweichen nur unter besonderen medizinischen Voraussetzungen zulassen.